

## § 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung am 29.11.2010 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 verordnet:

### **I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN**

### **II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG**

## § 2

### **Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf.

## § 3

### **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben dem als Müll gemäß § 3 Zif. 2 NÖ AWG 1992, LGBL. 8240-0 bezeichneten Stoffen werden in die Abfallbehandlung miteinbezogen:

- Siedlungsabfälle
- Sperrmüll
- Kompostierbare Abfälle
- Altstoffe
- Restmüll

## § 4

### **Erfassung und Behandlung von Abfällen**

(1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen in den von der Marktgemeinde Wiener Neudorf zur Verfügung gestellten Behältnissen zu sammeln.

- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- (3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.
- (4) Den im Pflichtbereich gelegenen Betrieben können Behälter zur Entsorgung von Papier, Kunststoff- oder Metallverpackungen kostenlos über die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. entsorgt werden sofern diese auch einen oder mehrere gebührenpflichtige(n) Behälter über die Gemeinde beziehen. Die genannten Altstoffbehälter werden maximal in selber Anzahl und Größe zur Verfügung gestellt in der auch gebührenpflichtige Sammelbehälter vom jeweiligen Betrieb bezogen werden.
- (5) Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Biomüll wird kompostiert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

## § 5

### **Abfuhrplan**

Im Industriezentrum Niederösterreich Süd findet die Müllabfuhr unabhängig von Behältergröße und Standort ausschließlich wöchentlich statt (52 Abfahren pro Jahr).

Im restlichen Pflichtbereich werden die Abfahren wie folgt durchgeführt:

Restmüll 120 Liter	52 Abfahren (wöchentlich) bzw. 26 Abfahren (14-tägig)
Restmüll 240 Liter	52 Abfahren (wöchentlich) bzw. 26 Abfahren (14-tägig)
Restmüll 770 Liter	52 Abfahren (wöchentlich)
Restmüll 1100 Liter	52 Abfahren (wöchentlich)
MEKAM 140 Liter	52 Abfahren (wöchentlich) bzw. 26 Abfahren (14-tägig)
MEKAM 240 Liter	52 Abfahren (wöchentlich) bzw. 26 Abfahren (14-tägig)
Biomüll 120 Liter	52 Abfahren (wöchentlich) bzw. 26 Abfahren (14-tägig)
Biomüll 240 Liter	52 Abfahren (wöchentlich) bzw. 26 Abfahren (14-tägig)
Biomüll 770 Liter	52 Abfahren (wöchentlich)

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt wöchentlich gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Sperrmüll im Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Marktgemeinde Wiener Neudorf in der Hauptstraße 67 abzugeben.

## § 6

### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

#### a) Für die Abfuhr von Restmüll:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

Restmüll 120 Liter	€ 5,79
Restmüll 240 Liter	€ 8,13
Restmüll 770 Liter	€ 24,06
Restmüll 1100 Liter	€ 35,64

#### b) Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

Biomüll 120 Liter	€ 5,82
Biomüll 240 Liter	€ 8,19
Biomüll 770 Liter	€ 24,30

#### c) Für die Abfuhr von Restmüll und kompostierbaren Abfällen:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

MEKAM 140 Liter	€ 6,36
MEKAM 240 Liter	€ 7,98

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 15% der Abfallwirtschaftsgebühr.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

## § 7

### **Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

## § 8

### **Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

## § 9

### **Aufstellungsort**

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsverordnung von 1994 mitsamt allen dazugehörigen Änderungen außer Kraft.